



**STADT
ESCHWEILER**
Der Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 32 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an die
Firma Complete Destruction GmbH
- 33 Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben der Open Grid Eu-
rope GmbH zur Errichtung und zum Betrieb einer
Wasserstoffleitung von Aachen-Lichtenbusch nach Eschwei-
ler-Weisweiler, nebst Errichtung einer GDRM-Anlage -
H2ercules Belgien (H2BE)
- 34 Öffentliche Einsichtnahme im Rahmen der Erstellung der ers-
ten Kommunalen Wärmeplanung für Eschweiler
- 35 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Frau
Maria Isolanda Pizzetti

Hinweisbekanntmachungen

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Eschweiler III
Hastenrath/Nothberg

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der
Stadt Eschweiler ist online unter
www.eschweiler.de/amsblatt ohne
weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kos-
tenfrei erhältlich an der Information
im Rathaus während der Dienst-
stunden und bei verschiedenen
Banken und Sparkassen.

42. Jahrgang

Ausgabe Nr. 5

26.02.2026

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



32

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

Der an die Firma Complete Destruction GmbH, Liebfrauenstraße 2 in 52249 Eschweiler, gerichtete Bescheid über Gewerbesteuer für das Jahr 2023 vom 03.11.2025, Steuernummer: 202/5748/0865, Debitoren-Nr. 5121508-0200-1, kann von der Steuerpflichtigen bei dem Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Steuern und Abgaben- Zimmer 542, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 10.02.2026

Nowicki
Bürgermeister

33

Eschweiler, 26.02.2026

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben der Open Grid Europe GmbH zur Errichtung und zum Betrieb einer Wasserstoffleitung von Aachen-Lichtenbusch nach Eschweiler-Weisweiler, nebst Errichtung einer GDRM-Anlage - H2ercules Belgien (H2BE)

Die Open Grid Europe mit Sitz in 45141 Essen beabsichtigt im Regierungsbezirk Köln die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstoffleitung zwischen Lichtenbusch bei Aachen an der belgisch-deutschen Grenze (Eynatten auf belgischer Seite) und dem RWE-Kraftwerk bei

Weisweiler (Stadt Eschweiler). Diese ist Teil des von der Bundesnetzagentur am 22.10.2024 genehmigten Wasserstoff-Kernnetzes und dient damit dem zügigen Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur in Deutschland. Das Vorhaben umfasst die Verlegung der Rohrleitung und die Errichtung einer GDRM-Anlage inklusive aller notwendigen technischen Einrichtungen mit einer Gesamtlänge von etwa 27 km. Die geplante Trasse zwischen Lichtenbusch bei Aachen (Eynatten auf belgischer Seite) und dem RWE-Kraftwerk bei Weisweiler (Stadt Eschweiler) stellt den ersten Ausbauschritt des Wasserstoffkernnetzes im Westen dar.

Von dem geplanten Vorhaben sind Grundstücke in den Kommunen Aachen (Gemarkung: Brand, Forst, Kornelimünster und Walheim), Stolberg (Gemarkung Breinig, Gressenich und Stolberg), Eschweiler (Gemarkung Dürwiss, Eschweiler und Weisweiler) und Langerwehe (Gemarkung Wenau) betroffen.

Die Vorhabenträgerin hat für das Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Die Bezirksregierung Köln ist die zuständige Behörde für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde). Bei Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens ergeht durch die Bezirksregierung Köln ein Planfeststellungsbeschluss. Durch eine Planfeststellung wird die Zulässigkeit eines Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Grundsätzlich sind für die Zulassung des Vorhabens neben der Planfeststellung keine anderen behördlichen Entscheidungen erforderlich. Zu weiteren Einzelheiten der Rechtswirkungen der Planfeststellung wird auf § 75 VwVfG NRW verwiesen. Die Bezirksregierung Köln entscheidet im Übrigen auch gemäß § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als Planfeststellungsbehörde über mit dem Vorhaben verbundene, erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen.

Für das Vorhaben hat die Vorhabenträgerin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Der zum Vorhaben und den mit ihm verbundenen Maßnahmen eingereichte Plan besteht aus Zeichnungen und Erläuterungen. Diese umfassen auch umweltbezogene Informationen, einschließlich eines UVP-Berichts im Sinne des § 16 UVPG. Der Plan enthält insbesondere auch folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen:

- Erläuterungsbericht (Kapitel 01)
- Kurzgutachten Immissionen (Kapitel 12)
- Wasserrechtlicher Antrag und wasserrechtlicher Fachbeitrag (Kapitel 13 und 14)
- UVP-Bericht (Kapitel 15)
- Natura2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Kapitel 16)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Kapitel 17)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Kapitel 18)
- Fachgutachten Bodenschutz (Kapitel 19)
- Erläuterungsbericht Forstrecht (Kapitel 20)
- Fachbeitrag Klima (Kapitel 21)
- Archäologischer Fachbeitrag (Kapitel 22)

Der Plan wird in der Zeit vom 23.03.2026 bis einschließlich 22.04.2026 auf der Internetseite der Stadt Eschweiler

<https://service.eschweiler.de/detail/-/vr-bis-detail/dienstleistung/135441/show> für die allgemeine Einsichtnahme zugänglich gemacht.

Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an die Stadt Eschweiler zu richten ist, wird ihm eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt; dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.

Die Planunterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung werden außerdem gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG NRW auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln zur Verfügung gestellt:

https://url.nrw/planfeststellung_energieleitungen (klicken Sie anschließend bitte rechts auf das Untermenü „laufende Verfahren“)

Zudem können der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen über das zentrale Internetportal nach § 20 UVPG eingesehen werden:

<https://www.uvp-verbund.de/>

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum 22.05.2026, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-8 in 50667 Köln

elektronisch (h2ercules@bezreg-koeln.nrw.de), schriftlich oder zur Niederschrift oder der Stadt Eschweiler, Amt für Tiefbau, Grünflächen und Baubetriebshof, Hovermühle 14, Gebäude E 1.1 – 1. OG, 52249 Eschweiler elektronisch, Ansprechpartner: Frau Doris Lenzen, doris.lenzen@eschweiler.de, Tel.: 02403/71-772 oder Frau Martina Quilitz, martina.quilitz@eschweiler.de, Tel.: 02403/71-437 schriftlich oder zur Niederschrift zu der Planung äußern.

Teil der betroffenen Öffentlichkeit ist jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, sowie Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach besonderen Rechtsvorschriften (z.B. Umweltschutzgesetz) befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen einen Planfeststellungsbeschluss zum Vorhaben einzulegen.

Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf der Äußerungsfrist sind für das weitere Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Zu Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt folgender Hinweis: Auf jeder, mit einer Unterschrift versehenen Seite, ist ein/e Unterzeichner/in mit vollständigem Namen und Anschrift als Vertreter/in der übrigen Unterzeichner/innen zu benennen. Vertreter/in kann nur eine natürliche Person sein. Ohne die vorstehend genannten Voraussetzungen, können diese Äußerungen unberücksichtigt bleiben. Die Behörde kann ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben. (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

Bei der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Weitere allgemeine Hinweise hierzu können dem Dokument „Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren“

entnommen werden, welches auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln abrufbar ist, unter:

https://url.nrw/planfeststellung_energieleitungen (siehe Downloadbereich)

Die Äußerungen sind der Vorhabenträgerin und den von ihr Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen; hierbei werden datenschutzrechtliche Bestimmungen beachtet. Rechtsgrundlage hierfür ist § 43a Nr. 2 EnWG. Auf Verlangen kann der Name und die Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Die Bezirksregierung Köln kann die rechtzeitig erhobenen Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit und die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen mit der Vorhabenträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern. Gemäß § 43a Nr. 3 Satz 1 EnWG kann die Bezirksregierung Köln jedoch auf einen Erörterungstermin verzichten. Sind die Voraussetzungen des § 43a Nr. 3 Satz 2 EnWG erfüllt, findet kein Erörterungstermin statt.

Sollte ein Erörterungstermin stattfinden, würde dieser spätestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner würden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Einwendungen erhoben haben – bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter oder die Vertreterin (§ 17 VwVfG NRW) – von dem Termin gesondert benachrichtigt. Wären mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so könnten diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung auf einem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Bezirksregierung Köln zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Rahmen der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern gegebenenfalls in

einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Ab Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Diese besagt insbesondere, dass auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante, Baumaßnahmen erheblich erschwerende, Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Im Auftrag
Stadt Eschweiler

34

Bekanntmachung

Vom 26.02.2026

zur öffentlichen Einsichtnahme im Rahmen der Erstellung der ersten Kommunalen Wärmeplanung für Eschweiler

Die Stadtverwaltung Eschweiler erstellt momentan die erste Kommunale Wärmeplanung für das Stadtgebiet. Ziel ist es dabei, Empfehlungen für das Erreichen einer verlässlichen, bezahlbaren und nachhaltigen Wärmeversorgung für die Zukunft zu erarbeiten.

Im Einklang mit § 13 Abs. 4 Wärmeplanungsgesetz (WPG) wird der Öffentlichkeit nun Einsicht in den Planentwurf gewährt. Hierbei besteht die Möglichkeit für alle Interessierten, eine Stellungnahme abzugeben. Die Einsichtnahme findet durch Veröffentlichung im Internet statt im Zeitraum

**vom 02.03.2026 bis einschließlich
01.04.2026.**

Während des oben genannten Zeitraums kann der Entwurf des Endberichts der Kommunalen Wärmeplanung unter <https://www.eschweiler.de/leben-wohnen/stadtentwicklung-planung/kommunale-waermeleitplanung/> im Internet eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot liegt der Entwurf in der Abteilung Nachhaltige Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, zur Einsicht für alle Personen öffentlich aus während der Dienststunden:

Montag – Mittwoch

08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.45 Uhr

Freitag

08.30 – 12.00 Uhr

Während des oben genannten Zeitraums hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über den Planentwurf zu informieren, sich dazu mündlich zur Niederschrift oder schriftlich, per Post oder E-Mail, zu äußern und zu den oben angegebenen Dienstzeiten den Entwurf mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen per E-Mail können an waermeplanung@eschweiler.de abgegeben werden. Zwecks Kontaktmöglichkeit wird bei schriftlichen Stellungnahmen per Post darum gebeten, den vollständigen Namen und die Anschrift anzugeben.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 13 Abs. 4 WPG in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

Eschweiler, 23.02.2026

Nowicki
Bürgermeister

35

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an **Frau Maria Isolanda Pizzetti**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 18.02.2026, Mahnungsnummer DRMA397799/5065058, kann von der Zahlungspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt

Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 504,
Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 19.02.2026

Nowicki
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachungen

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler III Hastenrath-Nothberg

Am Montag, den 30.03.2026, um 19:30 Uhr, findet in der Gaststätte „Zur Quelle“, Quellstraße 81, 52249 Eschweiler, die diesjährige Versammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler III statt, zu der hiermit alle Jagdgenossinnen und Jagdgenossen eingeladen werden. Gelegenheit zur Katasterberichtigung ist zwischen 19:00 Uhr und 19:30 Uhr gegeben. Veränderungen seit der letzten Versammlung, hier insbesondere zum Übergang des Pachtjahres 2025/2026, sind anzuzeigen.

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung und Begrüßung
- 2) Bericht des Vorsitzenden
- 3) Feststellung des Stimmrechts
- 4) Protokollvorlesung und Genehmigung
- 5) Kassenbericht
- 6) Bericht der Kassenprüfer
- 7) Entlastung der Geschäftsführerin und des Vorstandes
- 8) Neuwahl der gesamten Vorstandsmitglieder und StellvertreterInnen
- 9) Neuwahl der GeschäftsführerIn, KassenprüferInnen, Datenschutzbeauftragte/r, StellvertreterInnen

- 10) Beschlussfassung über die Auszahlung der Jagdpacht für 2025/2026
- 11) Weiterverpachtung ab 2028
- 12) Sonstiges

Jagdgenossinnen und Jagdgenossen in der Jagdgenossenschaft Eschweiler III sind Eigentümer/innen der Grundstücksflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschweiler III Hastenrath-Nothberg gehören.

Eine rechtskräftige Beschlussfassung muss sowohl nach Stimmen als auch nach Flächenmehrheit erfolgen. Daher ist ein Nachweis der vertretenen Flächen zu erbringen. Die Versammlung ist öffentlich.

Eschweiler, den 26.02.2026

Markus Könemann
(Vorsitzender)

Jana Stenten
(Geschäftsführerin)

E-Mail: jagdgenossenschaft_eschweilerIII@web.de